

Vorsicht mit dem Hund im Paragraphendschungel!



Liebt Ihr Hund das Herumtoben in der freien Natur? Dann sollten Sie sich in Acht nehmen, je nachdem, in welchem Kanton Sie sich gerade befinden. Denn was Ihrem Vierbeiner so viel Spass macht, könnte Sie als Hundehalterin oder -halter unter Umständen teuer zu stehen kommen. Jeder Kanton hat nämlich ein eigenes Hundegesetz, womit das Schweizer Hunderecht einem unübersichtlichen Flickenteppich gleichkommt. Ohnehin gibt es für Hundehaltende eine Unmenge verschiedener Vorschriften zu kennen und einzuhalten.



Dr. Gieri Bolliger, Andreas Rüttimann

Hundehaltende müssen zahlreiche verschiedene Gesetze beachten und sich darum in einem regelrechten Paragraphendschungel zurechtfinden. So beispielsweise sind die Regeln des Obligationenrechts (OR) massgebend für den Erwerb oder Verkauf eines Tieres oder wenn es um die Frage geht, ob man für einen von seinem Hund verursachten Schaden aufkommen muss. Ist strittig, welchem Ehepartner das Tier nach einer Trennung oder Scheidung zugesprochen werden soll, oder möchte man seinen Hund in seinem Testament begünstigen, finden sich die hiefür relevanten Bestimmungen im Zivilgesetzbuch (ZGB). Und selbst das Tierseuchenrecht enthält Vorschriften für Hundehaltende, so etwa die Pflicht, das Tier mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

schriften, die das Wohlergehen des Hundes garantieren sollen. Das Tierschutzgesetz (TSchG) und die dazugehörige Tierschutzverordnung (TSchV) enthalten etwa Mindestanforderungen bezüglich Sozialkontakte, Fütterung, Pflege und Bewegung der Tiere. Darüber hinaus wird vorgeschrieben, dass Hundehaltende eine Ausbildung (den sogenannten Sachkundenachweis) zu absolvieren haben. Diese besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil, wobei der theoretische Kurs nur von Personen besucht werden muss, die noch nie einen Hund gehalten haben. Der praktische Teil des Sachkundenachweises ist aufgrund des individuellen Charakters eines Tieres aber für alle Hundehaltenden und mit jedem Hund obligatorisch.

Einheitliches Tierschutzrecht ...

Für die Hundehaltung zentrale Bestimmungen gibt es natürlich auch im Tierschutzrecht. Hier finden sich die Vor-

... aber unterschiedliche kantonale Vorschriften

Neben vielen eidgenössischen Vorschriften müssen Hundehaltende auch kantonale Bestimmungen beachten. Während





der Schutz *der Tiere vor dem Menschen* durch das Tierschutzrecht landesweit einheitlich geregelt wird, ist der Schutz *des Menschen vor Tieren* nämlich Sache der Kantone. In ihre Zuständigkeit fällt darum auch die Regelung des Umgangs mit «gefährlichen Hunden» auf ihrem Kantonsgebiet. Die meisten Kantone haben entsprechende Gesetze erlassen, die teilweise unterschiedlich benannt werden, so etwa im Aargau als «Gesetz über das Halten und Besteuern von Hunden», in Basel-Stadt als «Gesetz betreffend das Halten von Hunden» und in Zürich schlicht als «Hundegesetz». Darüber hinaus gibt es noch unzählige Bestimmungen auf Gemeindeebene, sodass die Gesamtheit der verschiedenen Regelungen kaum zu überblicken ist.

Die kantonalen Hunderechte unterscheiden sich teilweise stark. Verschiedene Vorschriften gibt es etwa über die Leinen- und Maulkorbpflicht. So beispielsweise darf der Halter eines Bullterriers, der im Kanton Thurgau nahe der zürcherischen Grenze wohnt, seinen Hund auf der Thurgauer Seite frei spazieren führen. Sobald er aber die Grenze passiert und Zürcher Ge-

biet betritt, muss er sein Tier an die Leine nehmen und ihm einen Maulkorb anlegen. Ein Pudelhalter hingegen könnte mit seinem Hund auch jenseits der Grenze spazieren gehen, ohne ihn an die Leine zu nehmen, weil die Zürcher Leinen- und Maulkorbpflicht nur für gewisse Hunderassen – nicht aber für Pudel – gilt. Würde der Pudelhalter jedoch in den Kanton Schwyz reisen, müsste auch er sein Tier dort an die Leine nehmen, weil die Leinenpflicht auf dem gesamten öffentlichen Schwyzer Kantonsgebiet für alle Hunde besteht.

Kantonale Rasseverbotslisten

Ein Wohnsitzwechsel in den Kanton Zürich käme für den Bullterrierhalter aus dem Thurgau erst gar nicht infrage, da das Halten von Bullterriern – im Gegensatz zum blossen Spazierengehen mit ihnen – in Zürich verboten ist. Ganze Listen mit verbotenen Hunderassen gibt es auch in den Kantonen Fribourg, Genf und Wallis. Während in Zürich vier Rassetypen verboten sind, sind es in Genf sogar 15. Viele andere Kantone

verlangen für die Haltung gewisser Rassen eine spezielle Bewilligung, es gibt aber auch solche, die weder pauschale Verbote noch eine Bewilligungspflicht für gewisse Rassen kennen.

Unterschiede bestehen auch bei der Ausbildungspflicht der Hundehalter. So sehen einige Kantone – wie beispielsweise Zürich für das Halten grosser und massiger Hunde – eine über den landesweit vorgeschriebenen Sachkundenachweis hinausgehende Ausbildung vor. Verschieden geregelt wird auch die Frage, ob Hundehaltende gegen Schäden, die von ihren Tieren verursacht werden, zwingend versichert sein müssen. Während in gewissen Kantonen der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben ist, besteht in anderen kein solches Obligatorium.

Gesetzesunkenntnis schützt nicht vor Strafe!

Hundehaltende haben sich also durch ein Dickicht von eidgenössischen und kantonalen Paragraphen zu kämpfen. >

TIER IM RECHT

Und wenn es noch so viele sind – der Gesetzgeber setzt voraus, dass sämtliche Vorschriften bekannt sind und eingehalten werden. Wer sich nicht an die gesetzlichen Regeln hält, muss mit einer Strafe rechnen. Dies gilt sowohl bei Verstössen gegen gesamtschweizerische Erlasse (wie das Tierschutzgesetz) als auch bei Widerhandlungen gegen die kantonalen Hunderechte. Vor Reisen mit einem Hund in einen anderen Kanton sollte man sich daher immer auch über das dortige Hunderecht informieren, selbst wenn der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist.

Auch in Zukunft kein einheitliches Hundegesetz

Ende 2010 hat der Nationalrat einen Entwurf für ein landesweit einheitliches Hundegesetz abgelehnt. Als Hauptgrund wurde angegeben, dass der Vorschlag den Kantonen keine Möglichkeit eingeräumt hatte, noch strengere, über dieses gesamtschweizerische Gesetz hinausgehende Regelungen zu erlassen. Die Kantone hätten somit beispielsweise keine eigenen Listen mit verbotenen Rassen mehr vorsehen können. Der Nationalrat wollte ihnen diese Befugnis aber nicht nehmen.

Die Politik hat damit die Chance vertan, das unzumutbare Durcheinander kantonalen Vorschriften durch ein überall gültiges Hunderecht zu ersetzen. Es bleibt somit auch in Zukunft den Kantonen vorbehalten, Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu erlassen. Hundehaltende werden sich weiterhin damit abfinden müssen, dass sie unterschiedlichste Vorschriften zu beachten haben, je nachdem, in welchem Kanton sie leben oder sich gerade befinden. <



Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hat sich die rechtliche Besserstellung der Tiere zur Aufgabe gemacht. Diese sind naturgemäss nicht in der Lage, ihre Interessen selbst zu vertreten. Sie sind daher auf gut informierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Das Hauptziel der TIR liegt in der kontinuierlichen Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und Rechtsanwalt, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.

Wo finde ich das Hunderecht meines Kantons?

Auf www.tierimrecht.org, der Website der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), findet sich unter dem Banner «Hunde-Recht» eine laufend aktualisierte Liste sämtlicher kantonalen Hundebestimmungen. Um sich über die Regelung in Ihrem Kanton zu informieren, müssen Sie diesen lediglich auf der Schweizerkarte anklicken. Neben einer Auflistung der wichtigsten Massnahmen, die die Kantone bezüglich «gefährliche Hunde» getroffen haben (Leinen- oder Maulkorbpflicht, Rasseverbotslisten etc.), enthält die Website auch Links, über die man automatisch zu den geltenden Gesetzestexten gelangt.

